

Unterwiesene Person zum Prüfen elektrischer Gefährdungen

Der Arbeitgeber hat bei der Auswahl von Mitarbeitern deren Qualifikation zu berücksichtigen. Im Rahmen seiner Pflichten darf der Arbeitgeber nur solche Personen beauftragen, die die Arbeit auch entsprechend den bestehenden Regelwerken sicher und regelkonform ausführen. Im Zusammenhang mit dem Prüfen elektrischer Gefährdung stellt TRBS 1201 in Verbindung mit TRBS 1302 Teil 3 die Anforderungen an die Person und die von ihr zu prüfenden elektrischen Gefährdungen fest. Die Feststellung, ob eine Person befähigt ist, erfolgt gemäß DIN VDE 1000-10 durch eine verantwortliche Elektrofachkraft. Das Seminar berücksichtigt diese Anforderungen.

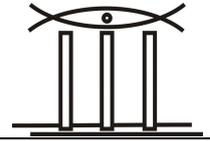
Ausbildungsinhalte:

Technische Regeln

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS)
Unfallverhütungsvorschriften (BGV, BGG, BGI)
Energiewirtschaftsgesetz, Niederspannungsanschlussverordnung, Technische Anschluss Bedingungen, VDE-Vorschriften
Anforderungen an Prüfer
Gefährdungsbeurteilung von Betriebsmitteln und Anlagen (TRBS)
Aus der Gefährdungsbeurteilung begründbare Prüffristen zur Durchführung der Prüfungen
TRBS - Prüfen von Arbeitsmitteln
TRBS - Elektrische Gefährdungen
Seminardauer 8 Stunden

Elektrotechnische Grundlagen

Messen von Strom, Spannung, Widerstand
Auswahl der Person zum Prüfen



Prüfen durch unterwiesene Personen

Prüfungen

Ordnungsprüfungen

Einfache Prüfungen

Zugangsvoraussetzungen

Ausbildung in einem Handwerk

Verantwortliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln

Seminardauer und Abschluss

24 Unterrichtsstunden

Seminarabschluss: Prüfung in Theorie und Praxis mit Zertifikat von einer verantwortlichen Elektrofachkraft.

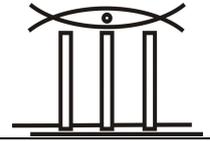
Abgrenzung zu durchführbaren Prüfungen

Die Abgrenzungsbedingungen ergeben sich aus TRBS 1201 Prüfen von Arbeitsmitteln.

Folgende Prüfungen dürfen von EUP ausgeführt werden

Der Arbeitgeber hat die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die er mit den Prüfungen an Arbeitsmitteln beauftragt. Bei diesen Prüfungen ist in der Regel davon auszugehen, dass

- Gefährdungen, die vom Prüfgegenstand ausgehen, ohne oder mit einfachen
- Hilfsmitteln offensichtlich feststellbar sind und
- der Sollzustand jedem nach § 9 BetrSichV unterwiesenen Beschäftigten einfach vermittelbar ist und



- der Ist-Zustand von jedem nach § 9 BetrSichV unterwiesenen Beschäftigten leicht
- erkennbar ist und
- der Prüfumfang nur wenige Prüfschritte umfasst und
- die Abweichung zwischen Ist- und Sollzustand durch nach § 9 BetrSichV unterwiesene Personen einfach bewertbar ist.

Folgende Prüfungen dürfen von EUP nicht ausgeführt werden:

Die folgenden Prüfungen dürfen ausschließlich unter Leitung und Aufsicht einer befähigten Person für das Prüfen elektrischer Gefährdungen ausgeführt werden.

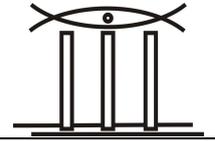
- Prüfungen an Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängen kann:
- Arbeitsmittel, die vor der ersten Inbetriebnahme zusammengesetzt, montiert und aufgestellt werden (z. B. Werkzeugmaschinen, Krane, Baustromverteiler)

Prüfungen an Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu gefährlichen Situationen führen können:

- Verschmutzung von Isolierstrecken an elektrischen Arbeitsmitteln
- UV-Strahlung, die zur Versprödung von Kunststoffteilen führt
- längere Zeiten der Nichtbenutzung (Alterung, Witterung, Verschmutzung)

Prüfungen an Arbeitsmitteln, die nach außergewöhnlichen Ereignissen zu prüfen sind, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit der Arbeitsmittel haben können:

- Naturereignisse (Blitzschlag, Sturm, Überschwemmung)
- Unfälle (umstürzendes Arbeitsmittel, Abstürzen eines Arbeitsmittels, Zusammenstoß)
- Veränderungen an Arbeitsmitteln (Aufspielen einer neuen Software, Austausch der Antriebe mit solchen anderer Kenndaten)
- Längere Zeiträume der Nichtbenutzung (Stillstandszeiten des Arbeitsmittels, die den Zeitraum zwischen den wiederkehrenden Prüfungen überschreiten)



Prüfungen an Arbeitsmitteln nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können:

- Austausch von Steuerungselementen
- Austausch von Schutzeinrichtungen
- Austausch einer elektrischen, hydraulischen oder pneumatischen Netzanschlussleitung